

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 719

2022_08_STA_Organisationsgesetz_OrG_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **152.01** | 161.1 | 211.1 | 281.1 | 435.311

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
2.3 Amtsbezirke	2.3 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 38	Art. 38 <i>Aufgehoben.</i>			
¹ ...				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind. = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Nidarsimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen. ³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben. ⁴ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindennamens genehmigt. ⁵ ...				
Art. 39a Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise ¹ Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest. ³ Das Kantonsgebiet wird wie folgt in fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt: a Verwaltungsregion Berner Jura: Verwaltungskreis Berner Jura, b Verwaltungsregion Seeland: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, c Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau: Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau, d Verwaltungsregion Bern-Mittelland: Verwaltungskreis Bern-Mittelland, e Verwaltungsregion Oberland: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.	² Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und. <u>Sie</u> legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest, <u>ausser für die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen im Berner Jura und im Seeland.</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis wird in Anhang 2 umschrieben. ⁵ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt. ⁶ ...				
A1 zu Artikel 38	<i>A1 Aufgehoben.</i>			
Art. A1-1 ¹ Die in Artikel 38 umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden: 1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:	Art. A1-1 <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Bagen (BE), Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Raddelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE). 2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen: a) Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Wynau.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern: a) Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Zollikofen. 4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel/Bienne: a) Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Leubringen. 5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Bütigen, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Wengi. 6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Aepli, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bäriswil, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Rütli-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rütli bei Lyssach, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen. 7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Courtelary, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Orvin, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Renan (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Tramelan, Einwohnergemeinde Villeret. 8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach: a) Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Sisenlen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz. 9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Jeginstorf, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Zielebach, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE). 10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen: a) Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal. 11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. b) Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Kollnfenigen mit Hauptort Schlosswil (per 1.1.2018 aufgehoben infolge Fusion mit Grosshöchstetten):				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni (BE), Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil. 13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkapellen, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Wileroltigen. 14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier: a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Court, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Gemischte Gemeinde Valbirse.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville: a) Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Nods, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse. 16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau: a) Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Worben.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b) Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern–Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau. 17. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidersimmental mit Hauptort Wimmis: a) Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis. 18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen: a) Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Einwohnergemeinde Meiringen, Gemischte Gemeinde Schattenhalb. 19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg: a) Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen: a) Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Saanen. 21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg: a) Einwohnergemeinde Guggisberg, Gemischte Gemeinde Rüschegg, Einwohnergemeinde Schwarzenburg. 22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp: a) Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Thurnen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Wattenwil,				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau: a) Einwohnergemeinde Eggwil, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen. 24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homburg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Zwieselberg. b) Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wyssachen. 26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen: a) Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. A2-1 ¹ Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden: 1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.

a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
2. Zweisprachige Verwaltungsregion Seeland a) Verwaltungskreis Biel/Bienne: Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Brugg, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leubringen, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Dazu kommt das Gebiet des Bielersees bis zur Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

b) Verwaltungskreis Seeland: Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Bagen (BE), Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Büetigen, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE), Einwohnergemeinde Siselen, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Wengi,

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Einwohnergemeinde Worben. 3. Deutschsprachige Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Oberaargau: Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Walterswil				
---	--	--	--	--

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
(BE), Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Einwohnergemeinde Wynau, Einwohnergemeinde Wyssachen.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

b) Verwaltungskreis Emmental: Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eggwil, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Willadingen,				
---	--	--	--	--

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Einwohnergemeinde Wynigen, Einwohnergemeinde Zielebach. 4. Deutschsprachige Verwaltungsregion Bern-Mittelland:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Bern-Mittelland:
 Einwohnergemeinde Allmendingen,
 Einwohnergemeinde Arni, Einwoh-
 nergemeinde Bärswil, Einwohnerge-
 meinde Belp, Einwohnergemeinde
 Bern, Einwohnergemeinde Biglen,
 Einwohnergemeinde Bolligen, Ein-
 wohnergemeinde Bowil, Einwohner-
 gemeinde Bremgarten bei Bern, Ein-
 wohnergemeinde Brenzikofen, Ein-
 wohnergemeinde Deisswil bei Mün-
 chenbuchsee, Einwohnergemeinde
 Fraubrunnen, Einwohnergemeinde
 Ferenbalm, Einwohnergemeinde
 Frauenkappelen, Einwohnerge-
 meinde Freimettigen, Einwohnerge-
 meinde Gerzensee, Einwohnerge-
 meinde Grosshöchstetten, Einwoh-
 nergemeinde Guggisberg, Einwoh-
 nergemeinde Gurbrü, Einwohnerge-
 meinde Häutligen, Einwohnerge-
 meinde Herbligen, Einwohnerge-
 meinde Iffwil, Einwohnergemeinde It-
 tigen, Einwohnergemeinde Jaberg,
 Einwohnergemeinde Jeginstorf, Ein-
 wohnergemeinde Kaufdorf, Einwoh-
 nergemeinde Kehrsatz, Einwohner-
 gemeinde Kiesen, Einwohnerge-
 meinde Kirchdorf (BE), Einwohnerge-
 meinde Kirchlindach, Einwohnerge-
 meinde Konolfingen, Einwohnerge-
 meinde Köniz, Einwohnergemeinde
 Kriechenwil, Einwohnergemeinde
 Landiswil, Einwohnergemeinde Lau-
 pen, Einwohnergemeinde Linden,
 Einwohnergemeinde Mattstetten,
 Einwohnergemeinde Meikirch, Ein-
 wohnergemeinde Mirchel, Einwoh-

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
nergemeinde Moosseedorf, Einwohner- nergemeinde Mühleberg, Einwohner- gemeinde Münchenbuchsee, Ein- wohnergemeinde Münchenwiler, Ein- wohnergemeinde Münsingen, Ein- wohnergemeinde Muri bei Bern, Ein- wohnergemeinde Neuenegg, Ein- wohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Ein- wohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Ein- wohnergemeinde Oppligen, Einwoh- nergemeinde Ostermundigen, Ein- wohnergemeinde Riggisberg, Ein- wohnergemeinde Rubigen, Einwoh- nergemeinde Rüeggisberg, Einwoh- nergemeinde Rüschegg, Einwohner- gemeinde Stettlen, Einwohnerge- meinde Thurnen, Einwohnerge- meinde Toffen, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnerge- meinde Vechigen, Einwohnerge- meinde Schwarzenburg, Einwohner- gemeinde Wald (BE), Einwohnerge- meinde Walkringen, Einwohnerge- meinde Wichtrach, Einwohnerge- meinde Wiggiswil, Einwohnerge- meinde Wileroltigen, Einwohnerge- meinde Wohlen bei Bern, Einwohner- gemeinde Worb, Einwohnerge- meinde Zäziwil, Einwohnergemeinde Zollikofen, Einwohnergemeinde Zu- zwil (BE).				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
5. Deutschsprachige Verwaltungsregion Oberland:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Thun: Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, [Fassung vom 5. 8. 2008] Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Heilighenschwend, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Wattenwil, Einwohnergemeinde Zwieselberg. Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

b) Verwaltungskreis Obersimmental-

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Saanen: Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde Saanen, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen. c) Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental: Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d) Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli: Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Meiringen, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.				
	II.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
	11.4 In den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung tätige Dachorganisationen			
	Art. 67d Finanzhilfe ¹ Der Kanton kann Dachorganisationen im Berner Jura, die in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras tätig sind, Beiträge in Form von Finanzhilfen gewähren. ² Die Beiträge werden auf der Grundlage eines Leistungsvertrags gewährt und können verwendet werden a für Betriebsausgaben der Dachorganisation, b als Aufbauhilfen bei Projekten. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.			
	Art. 67e Voraussetzungen ¹ Beiträge können nur gewährt werden, wenn mindestens drei Viertel der Gemeinden des Berner Juras ebenfalls eine Finanzhilfe leisten. ² Beiträge gemäss Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe b werden für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt. ³ Die beitragsberechtigten Dachorganisationen müssen dafür sorgen, dass ihre Aktivitäten auch den Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen.			
	Art. 67f Verfahren ¹ Artikel 66 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäss.			
	2. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	10.5 Vorübergehende Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden des Berner Juras im Verwaltungskreis Biel/Bienne			
	Art. 88a ¹ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura können die Aussenstelle des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Art. 81 Abs. 1) und die Aussenstelle der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland (Art. 84 Abs. 4) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 91 Kantonale Staatsanwaltschaften ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht je eine Staatsanwaltschaft a für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, b für besondere Aufgaben, namentlich für die Verfolgung überregionaler oder deliktsübergreifender Kriminalität, c für Jugendstrafsachen (Jugend-anwaltschaft).				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Jugendanwaltschaft verfügt über Dienststellen mit Sozialdiensten in den vier Gerichtsregionen. Die Dienststelle Berner Jura-Seeland führt eine Aus-senstelle im Berner Jura.	³ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aus-senstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft (Abs. 2) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungs-kreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 92 Regionale Staatsanwaltschaften ¹ Es bestehen die folgenden vier regio-nalen Staatsanwaltschaften: a Berner Jura-Seeland, b Emmental-Oberaargau, c Bern-Mittelland, d Oberland.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland ist zuständig für das Gebiet der Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland, die übrigen regionalen Staatsanwaltschaften sind je zuständig für das Gebiet der gleich bezeichneten Verwaltungsregion. ³ Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt eine Ausenstelle im Berner Jura.	⁴ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Ausenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (Abs. 3) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 5 Regierungsrat				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 30 ZGB: Bewilligung der Namensänderung; b Art. 78 ZGB: Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken; c Art. 268 ZGB: Aussprechung der Adoption; d Art. 885 ZGB: Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen; e Art. 907 ZGB: Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; f Art. 12b Schlusstitel ZGB: Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht; g Art. 59 Schlusstitel ZGB: Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten; i Art. 359 OR: Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; k Art. 482 OR: Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren; l Art. 515 OR: Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften; m Art. 522 und 524 OR: Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.	h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke <u>Verwaltungs-kreise</u> liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;			
Art. 167 Grundbuch 1 Einführung ¹ Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern)¹⁾ eingeführt.				

¹⁾ Aufgehoben, jetzt G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden. ³ Die Direktion für Inneres und Justiz bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.	² Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke <u>Verwaltungskreise</u> oder Gemeinden eingeführt werden.			
	4. Der Erlass <u>281.1</u> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Betreibungs- und Konkursregionen ¹ Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons: a Berner Jura, b Seeland, c Oberaargau-Emmental ¹⁾ ,	¹ Die Regionen für Für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons <u>bestehen folgende Regionen:</u> a Berner <u>Jura-Seeland, die den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland entspricht,</u> b <u>Aufgehoben.</u> c Oberaargau-Emmental <u>Emmental-Oberaargau, die der Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau entspricht,</u>			

¹⁾ Richtig: Emmental-Oberaargau

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d Bern-Mittelland, e Oberland.	d Bern-Mittelland Bern-Mittelland, die der <u>Verwaltungsregion Bern-Mittelland entspricht</u> , e Oberland, die der <u>Verwaltungsregion Oberland entspricht</u> .			
Art. 9 Sprache ¹ Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. ² Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.	¹ Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. <u>Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ gilt sinngemäss in der Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura-Seeland.</u>			
	5. Der Erlass 435.311 Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum vom 09.04.2003 (IFZG) (Stand 01.11.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 15 Grosser Rat				

¹⁾ BSG [152.01](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Grosse Rat legt das Dotationskapital fest. ² Er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ verbindlich erklären. ³ Er nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht des IFZ.	² Aufgehoben. Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶ Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶ ³ Aufgehoben. Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶ Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶	Geltendes Recht Geltendes Recht		Ergebnis der ersten Lesung Ergebnis der ersten Lesung
Art. 16 Regierungsrat	Art. 16 Aufgehoben. Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶ Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶	Geltendes Recht		Ergebnis der ersten Lesung
¹ Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungsrats.				
Art. 17 Bildungs- und Kulturdirektion ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über das IFZ aus.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 2. Er wird ermächtigt, die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾ aufzuheben, sobald die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde und der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft ihre definitiven Räumlichkeiten im Berner Jura bezogen haben.			
	Bern, 4. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 24. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2810

¹⁾ BSG [161.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen